

EVENTIM Kundenservice

Bitte beachten Sie:

Der deutsche Gesetzgeber hat am 15. Mai 2020 das Gesetz zur Veranstaltergutschein-Lösung verabschiedet. Die neue gesetzliche Regelung sieht vor, dass ein Veranstalter einer Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltung, die wegen der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte oder kann, berechtigt ist, dem Inhaber einer vor dem 8. März 2020 erworbenen Eintrittskarte, statt einer Gutschrift einen Gutschein auszuhändigen.

Dieser Veranstaltergutschein kann direkt eingelöst werden.

Bitte beachten Sie:

Eine Barauszahlung des Gutscheinwerts kann nur verlangt werden, sofern der Verweis auf einen Gutschein für den Begünstigten angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist oder der Begünstigte den Gutschein bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst hat.

Falls Sie von der Härtefallregelung Gebrauch machen müssen, wenden Sie sich bitte an den Veranstalter. Dort wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Bitte beachten Sie:

Nicht das **Reisebüro oder EVENTIM**, sondern der Veranstalter ist Ihr Ansprechpartner.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gutscheinloesung-kulturbranche-1740010>